

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0075/V/1

Eitorf, den 25.05.2021

Amt Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten	03.02.2021
Ausschuss für Bauen und Sportstätten	09.06.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	28.06.2021

Tagesordnungspunkt:

Eintragung der Katholischen Filialkirche St. Josef, Eitorf-Harmonie, in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf

Hier: Ergänzungsvorlage zu den Fragen aus dem ABS 03.02.2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bauen und Sportstätten empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, folgendes zu beschließen: Die Katholische Filialkirche St. Josef, Eitorf-Harmonie, wird wie in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschrieben in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf eingetragen.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt: Die Katholische Filialkirche St. Josef, Eitorf-Harmonie, wird wie in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschrieben in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf eingetragen.

Begründung:

Auf die Vorlage und die Niederschrift zur Sitzung ABS 03.02.2021 wird zunächst Bezug genommen. Wie in der Sitzung bekannt gemacht, haben sich noch Änderungen zum Eintragungsinhalt ergeben; diese sind in der **Anlage 1** zu dieser Ergänzungsvorlage eingearbeitet. Siehe im Übrigen die bekannte Vorlage.

Zu den Fragen der CDU-Fraktion aus der o.g. Sitzung:

Frage 1: Welche genauen Auswirkungen hat eine Eintragung des Gebäudes in die Denkmalliste?

Antwort: Die unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen ergeben sich aus dem DSchG in Kombination mit dem Eintragungsinhalt. Sie sind in der Vorlage und deren Anlagen beschrieben. Zusammengefasst ist es so, dass mit der Wirksamkeit der Eintragung die sog. zweite Stufe des Denkmalschutzes und die Denkmalpflege greift. Als maßgeblich zu nennen sind § 7 (Erhaltung), § 8 (Nutzung) und § 9 (erlaubnispflichtige Maßnahmen). Diese und andere Vorschriften lichten gewissermaßen ein durch Gesetz und Rechtsprechung ausjustiertes Grund-System zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung als Denkmal und den Interessen des Eigentümers an einer wirtschaftlichen Nutzung ab. Ob eine ganz bestimmte Nutzung oder eine ganz bestimmte Änderung des Denkmals im Lichte dieses Verhältnisses erlaubt werden kann/muss oder nicht, hängt vom konkreten Einzelfall ab und ist im Zusammenwirken eines Genehmigungsverfahrens (ggf.) nach BauO NRW und DSchG zu klären. Diese Klärung, z.B. im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 9 DSchG, ist ein sog. mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR und bedarf daher eines konkreten und unterlegten Antrags.

Ein solcher liegt nicht vor, so dass „genaue Auswirkungen“ in diesem konkreten Sinne hier auch nicht belastbar erläutert werden können. Wie in der Vorlage schon erläutert wäre bei späteren Genehmigungsverfahren nach dem DSchG maßgeblich auf den Eintragungsinhalt abzustellen. Insofern wirkt dieser mittelbar auf die zweite Stufe des Denkmalschutzes. Wie ersichtlich ist der Eintragungsinhalt (abgestimmt mit dem LVR) sehr detailliert – so, wie es die Rechtsprechung aus dem DSchG heraus auch erwartet. Ein **denkbarer** Anhaltspunkt mag folgendes sein: Wie ersichtlich ist der **Planzustand** des damaligen Lob-Entwurfs (auch) geschützt. Er enthält zwei Baukörper an der Ostseite des Geländes, die (noch) nicht verwirklicht wurden. Sollte nun deren Errichtung als Änderung des Denkmals beantragt werden, wäre eine Bewertung als „dem Grunde nach zulässig“ folgerichtig und vertretbar. Klarstellend ist zu betonen: Auf der ersten Stufe des Denkmalschutzes spielen Änderungsabsichten des Eigentümers keine Rolle. Diese Stufe stellt zu Beurteilung der Eintragung, also der Sicherung, allein auf den tatsächlichen Bestand ab, und, wenn sich die Denkmaleigenschaft auch aus einem historisch geplanten Bestand bezieht, ergänzend auf diesen.

Frage 2: Welche Pläne hat die Kirchengemeinde denn nun konkret mit dem Areal? Seit dem Schreiben des LVR, in dem pauschal von der Erschwerung der Nachnutzung die Rede ist, ist ein komplettes Jahr vergangen, vielleicht haben sich die Pläne verändert und können mit den Auflagen des Denkmalschutzes unter einen Hut gebracht und somit umgesetzt werden?

Antwort: Die Verwaltung hat von konkreten Plänen der Eignerin keine Kenntnis. Es ist auch nicht Aufgabe der Unteren Denkmalbehörde, diese zu erkunden, zu bearbeiten oder irgendwie zu beeinflussen. Wie erläutert spielen diese Pläne bei der ersten Stufe des Denkmalschutzes auch keine Rolle. Mit Eingang zum 12.04.2021 ist der Verwaltung ein „*Information zur Grundstücksveräußerung Ferialkirche St. Josef Eitorf –Harmonie*“ bekannt. Das 23seitige Exposé beschreibt den Sachverhalt und bekundet gleich zu Beginn die Absicht, das Grundstück zu veräußern oder ein Erbbaurecht einzuräumen. Voraussetzung dafür sei „... eine würdevolle Folgenutzung des Objektes, d.h. dass der Käufer/Pächter das Kirchengebäude einer angemessenen Nutzung zuführt. Dies beinhaltet sowohl einen respektvollen Umgang mit eventuell denkmalgeschützten Bausubstanzen bei Um- und Einbauten. Aber auch eine inhaltliche Vereinbarkeit der neuen Nutzung mit dem Raum als ehemaliges Kirchengebäude.“

Unabhängig davon wurden mit dem Kirchenvorstand, einmal vor Ort (2017) und einmal im Rathaus (2020) alle von der Eignerin geäußerten Ideen und Aspekte ausführlich angehört und gemeinsam erörtert. Erläutert wurde auch das o.g. Verhältnis von erster und zweiter Stufe des Denkmalschutzes. Soweit im weitesten Sinne Nutzungen seitens der Gemeinde (im fiskalischen Sinne) in Rede sind oder

waren, besteht eine ständige Kontaktmöglichkeit, ist dies aber wie erläutert von Aufgaben des DSchG zu trennen.

Frage 3: Sofern die Eintragung erfolgt, ist vielleicht sogar eine Förderung seitens des LVR oder anderer Träger denkmalpflegerischer Belange möglich, damit die zweifellos notwendigen Sanierungsmaßnahmen gut und denkmalgerecht durchgeführt werden können?

Antwort: Nur zur Klarstellung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass reine Reparatur- und Erhaltungsarbeiten im gegebenen Bestand keiner denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen, solange das Denkmal nicht beseitigt, (im geschützten Bestand) verändert oder umgenutzt wird. Selbstverständlich ist eine vorsorgliche Abstimmung mit der Denkmalbehörde beiderseits hilfreich. Die Förderungsmöglichkeiten für den Eigentümer verhalten sich im Grunde auf drei Ebenen:

Ebene 1: Einkommenssteuergesetz

Es kommen erhöhte Absetzungen (EStG, Abschnitt 3 „Gewinn“, § 7 i) und die Geltendmachung von Sonderausgaben (Abschnitt 5, §§ 10f und 10 g) in Betracht. Ob diese Vorteile greifen, bedarf einer genauen Prüfung der konkreten Lage beim Steuerpflichtigen. Regelmäßig greifen diese Vergünstigungen nur soweit andere Förderungen nicht möglich sind.

Ebene 2: Förderprogramme des Bund, Landes oder denkmalpflegerisch tätiger Institutionen (Stiftungen und dgl.). Die Lage ist schwer überschaubar und bedürfte auch konkreter Vorhaben und Anträge. Beispielhaft können genannt werden:

- die private, unabhängige Kulturstiftung „Deutsche Stiftung Denkmalschutz“, welche nach Maßgabe ihrer eigenen Richtlinien Fördermittel zur Bewahrung von Denkmälern gewährt
- das Denkmalförderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen, welches die Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten zum Erhalt und zur Pflege von Baudenkmalern Privater, von Kirchen und Kommunen beinhaltet.
- das Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, welches ins Leben gerufen wurde, um die Erhaltung von Baudenkmalern zu unterstützen, denen insbesondere aufgrund architektonischer, historischer oder wissenschaftlicher Leistungen eine herausragende Bedeutung zukommt.

Ebene 3: Kommunale Mittel

Denkmalpflege als Bestandteil der zweiten Stufe des Denkmalschutzes ist eine **dem Grunde nach** pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden und Städte. Sie sind daher nach nicht gehindert, lokale Programme aufzustellen oder sogar im Einzelfall, ggf. nach Richtlinien, eine Förderung im Haushalt vorzusehen. Aktuell ist dazu für Eitorf nichts vorgesehen.

Frage 4: Was sind die Absichten der Projektgruppe St. Josef als Befürworter der Eintragung für das Kirchengebäude? Wie soll nach deren Dafürhalten ein künftiges Nutzungskonzept aussehen?

Antwort: Es wird hierzu sinngemäß auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen.

Anlage(n)

Anlage 1: Eintragungsinhalt